



# Katholische Landvolk Bewegung

## SATZUNG

der Katholischen Landvolkbewegung der Erzdiözese  
München und Freising (KLB München und Freising)

### Abschnitt I: Selbstverständnis

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Diözesanverband führt den Namen „Katholische Landvolkbewegung in der Erzdiözese München und Freising“ (abgekürzt: KLB München und Freising).
- (2) Der Diözesanverband hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Diözesanverband ist als Verein konstituiert.

#### § 2 Zweck

- (1) Die KLB ist auf dem Land eine Bildungs- und Aktionsgemeinschaft. Ihr Zweck ist die Bildungsarbeit sowie die Vertiefung und Verbreitung christlichen Glaubens auf dem Land.
- (2) Wichtige Ziele und Anliegen im vorgenannten Sinne sind,
  - a) sich für eine Zukunft des ländlichen Raumes einzusetzen und die Menschen zu befähigen, in den veränderten Strukturen den Lebensbereich Land und Dorf aktiv mitzugestalten,
  - b) in kleinen Gruppen als Weg-, Erzähl- und Gebetsgemeinschaften Glaube erfahrbar zu machen, die Pfarrgemeinde zu unterstützen und somit Teil der Kirche Gottes zu sein,
  - c) die Eigenverantwortung und das Eigenleben der Pfarrgemeinden zu fördern,
  - d) die kirchlichen Laiengremien zu unterstützen, in diesen mitzuarbeiten und ihre Vorstellungen einzubringen,
  - e) durch Bildungsmaßnahmen Familien in ihren verschiedenen Lebenssituationen zu begleiten,
  - f) für die Erhaltung der bäuerlichen Landwirtschaft und eine ökologisch verträgliche, nachhaltige und umweltschonende Wirtschaftsweise einzutreten,
  - g) mit anderen im ländlichen Raum tätigen gesellschaftlichen Gruppierungen und Institutionen im Sinne des Verbandszweckes zusammenzuarbeiten,
  - h) sich mit für die Landbevölkerung gesellschaftlich wichtigen Fragen und Zusammenhängen auseinander zu setzen,
  - i) Kurse und Seminare der persönlichen Fortbildung und im Bereich der internationalen Solidarität anbieten und Entwicklungspartnerschaften eingehen,
  - j) die Gewinnung, Auswahl und Befähigung geeigneter Personen zur geistlichen Begleitung.

### **§ 3 Aufgaben des Diözesanverbandes**

- (1) Der Verein stellt sich zur Erfüllung des Verbandszwecks gem. § 2 insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Bildungs-, Projekt- und Aktionsarbeit im ländlichen Raum:
    - aa) Festlegen der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele und Darstellung nach außen.
    - bb) Organisation von Veranstaltungen, vor allem zu den Themenbereichen Landpastoral, Landwirtschaft, ländliche soziale Dienste, Entwicklungspolitik und ländliche Entwicklung.
  - b) Förderung der Katholischen Landvolkseelsorge insbesondere:
    - aa) die Organisation von Kursen, Seminaren und Studientagungen zum Themenbereich Landpastoral,
    - bb) Organisation von Koordinationstreffen des Landvolkpfarrers und der geistlichen Beiräte / geistliche Beirätinnen auf Kreis- und Ortsebene sowie der haupt- und ehrenamtlichen pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
    - cc) Konzeption und Durchführung zentraler und regionaler Fort- und Weiterbildungskurse für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
    - dd) Organisation von Veranstaltungen zu den Themenbereichen Landpastoral, Landwirtschaft, ländliche soziale Dienste, Entwicklungspolitik und ländliche Entwicklung,
    - ee) Interessenvertretung der ländlichen Bevölkerung in Kirche, Staat und Gesellschaft.
  - c) Organisation von Erwachsenenbildungsmaßnahmen im ländlichen Raum.
  - d) Bündelung verschiedener Meinungen und Interessen, um den Anliegen der im ländlichen Raum wohnenden Menschen Gewicht zu geben. Hierzu gehört auch:
    - aa) die Koordination von Diskussionsprozessen zu dem in § 2 genannten Zweck, um die Interessen der ländlichen Bevölkerung in Kirche, Staat und Gesellschaft wahrzunehmen,
    - bb) Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben in gemeinnützigen und kirchlichen Institutionen, z. B. der Katholischen Dorfhelferinnen und Betriebshelfer gemeinnützigen GmbH und anderen gemeinnützigen Verbänden bzw. Vereinen.
  - e) Entwicklungspolitische Bildungs- und Projektarbeit sowie Nothilfe in der Welt.
- (2) Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfspersonen sind im Vorhinein schriftlich festzulegen. Die Hilfspersonen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.
- (3) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder Vereinen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Rechtsträger oder Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 2 der Satzung fördern.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die KLB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Verbands ist in § 2 dieser Satzung im Einzelnen definiert.
- (2) Die KLB ist selbstlos tätig i. S. d. § 55 AO; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der KLB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (4) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 5 Aufbau**

- (1) Die Katholische Landvolkbewegung München-Freising versteht sich als ein Mitgliederverband, der sich in Kreisverbände und Ortsgruppen gliedert.
- (2) Einen Kreisverband bilden die KLB-Mitglieder, die ihren Sitz im gleichen Landkreis haben. Abweichungen werden im Einvernehmen mit den beteiligten Kreisverbänden und/oder dem Diözesanverband festgelegt.
- (3) Die KLB-Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.

## **§ 6 Mitgliedschaft der KLB München und Freising in anderen Organisationen**

- (1) Der Diözesanverband ist Mitglied
  - a) der Katholischen Landvolkbewegung im Landesverband Bayern,
  - b) der Katholischen Landvolkbewegung in Deutschland.
- (2) Der Diözesanverband ist ordentliches Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft Katholische Erwachsenenbildung (KEB) in der Erzdiözese München und Freising e. V.“.
- (3) Der Diözesanverband kann eigene Einrichtungen gründen oder sich an Einrichtungen maßgeblich beteiligen, die sowohl den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit als auch den Zwecken und Zielen der KLB dienen.
- (4) Der Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen erwerben.

## **Abschnitt II: Mitgliedschaft**

### **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der KLB München und Freising steht allen Katholiken, die Zweck und Aufgaben des Diözesanverbandes anerkennen, offen. Nicht-Katholiken können Mitglieder werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Diözesanvorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand nach freiem Ermessen. Die Annahme bzw. die Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller und der Ortsgruppe bzw. dem Kreisverband, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, schriftlich mitzuteilen. Die katholischen Mitglieder müssen die Mehrheit im Verband, in den jeweiligen Vorstandschaften sowie im Diözesanausschuss bilden.

- (1) Die Aufnahme kann als Familie, als Ehepaar oder als Einzelperson erfolgen. Bei Familien und Ehepaaren ist die Mitgliedschaft für jede Person einzeln zu beantragen. Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat bei Abstimmungen und Wahlen Stimmrecht.
- (2) Mit der Aufnahme in die KLB München und Freising wird die Zugehörigkeit zur jeweiligen KLB-Ortsgruppe oder zum Kreisverband festgelegt. Sofern die Ortsgruppe bzw. der Kreisverband als eigener zivilrechtlicher Verein gleich welcher Rechtsform konstituiert ist, ist im Aufnahmeantrag für die KLB München und Freising auch die Aufnahme in diesen Verein zu beantragen. Die Mitteilung über die erfolgte Aufnahme in die KLB München und Freising verpflichtet die Ortsgruppe bzw. den Kreisverband, für die/den die Aufnahme beantragt wird, zur Aufnahme.
- (3) Die Mitteilung einer Ortsgruppe bzw. eines Kreisverbandes, die/der als zivilrechtlicher Verein konstituiert ist, über die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein verpflichtet den Diözesanvorstand zur Aufnahme in die KLB München und Freising.
- (4) Eine Sondermitgliedschaft im Diözesanverband ohne Zuordnung zur Kreis-/Ortsebene kann im Einzelfall beantragt werden; darüber entscheidet der Diözesanvorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft in der KLB München und Freising endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt aus der KLB München und Freising, durch Austritt aus einer Ortsgruppe oder einem Kreisverband, die/der als zivilrechtlicher Verein konstituiert ist, durch Ausschluss aus der KLB München und Freising oder durch Ausschluss aus einer Ortsgruppe bzw. einem Kreisverband, die/der als zivilrechtlicher Verein konstituiert ist.
- (6) Der Austritt aus der KLB München und Freising ist dem Diözesanvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird mit seinem Eingang bei der Diözesanstelle wirksam. Die Austrittserklärung ist der Ortsgruppe bzw. dem Kreisverband, die/der als eigener zivilrechtlicher Verein gleich welcher Rechtsform konstituiert ist, der/dem der Austretende als Mitglied angehört, mitzuteilen und führt ohne weiteres zum Verlust der Mitgliedschaft auch in diesem Verein. Der Austritt aus einer Ortsgruppe bzw. einem Kreisverband, die/der als eigener zivilrechtlicher Verein gleich welcher Rechtsform konstituiert ist, führt ohne weiteres zum Verlust der Mitgliedschaft in der KLB München und Freising.
- (7) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus der KLB München und Freising ausgeschlossen werden; über den Ausschluss entscheidet der Diözesanvorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss kann durch den Diözesanausschuss auf Antrag aufgehoben werden; der Antrag ist innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss an den Diözesanausschuss zu stellen und hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Diözesanausschusses ist nicht mehr anfechtbar. Der rechtskräftige Ausschluss ist dem Vorstand der Ortsgruppe bzw. des Kreisverbandes, die/der als eigener zivilrechtlicher Verein gleich welcher Rechtsform konstituiert ist, dem das ausgeschlossene Mitglied angehört, mitzuteilen. Ein Mitglied, das rechtskräftig aus einer Ortsgruppe bzw. einem Kreisverband, die/der als zivilrechtlicher Verein konstituiert ist, ausgeschlossen worden ist, verliert ohne weiteres die Mitgliedschaft in der KLB München und Freising. Der rechtskräftige Beschluss der Ortsgruppe bzw. des Kreisverbandes ist nicht mehr anfechtbar.

## **§ 8 Beiträge**

Die Höhe des Beitrages wird vom Diözesanausschuss festgelegt; der Beitrag wird von der Diözesanstelle eingezogen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes erwachsene Mitglied, bei Familienmitgliedschaften jede erwachsene Person, hat ein Recht auf Sitz und Stimme in der Diözesanversammlung, in der Kreisversammlung und in der Ortsversammlung. Jedes Mitglied hat bei diesen Versammlungen oder als stimmberechtigtes Mitglied eines Verbandsorgans nur eine Stimme. Auf Verlangen von mindestens ein Viertel der Mitglieder muss eine Versammlung der jeweiligen Ebene einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied kann die Satzung und die Geschäftsordnung bei der Diözesanstelle erhalten.

- (3) Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm Einblick in den jährlichen Finanzbericht gewährt wird.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht übertragen werden.

### **Abschnitt III: Organe der KLB**

#### **§ 10 Organe**

Organe der KLB München und Freising sind

- a) **Diözesanvorstand**
- b) **Diözesanausschuss**
- c) **Diözesanversammlung**
- d) **Einrichtungen**
- e) **Orts- und Kreisebene**

### **Abschnitt IV: Diözesanvorstand**

#### **§ 11 Stellung**

- (1) Die beiden Diözesanvorsitzenden vertreten den Verband nach außen. Rechtswirksam handeln sie nur in beiderseitigem Einverständnis.
- (2) Der Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des Diözesanverbandes. Er vertritt den Diözesanverband nach außen. Er leitet den Diözesanverband nach den Bestimmungen der Diözesansatzung und nach den Beschlüssen der anderen Diözesanorgane.
- (3) Jedes Mitglied des Diözesanvorstandes kann den Verband in Gremien, Konferenzen usw. repräsentieren.
- (4) Der Geschäftsführer / die Diözesangeschäftsführerin führt die Geschäfte des Diözesanverbandes nach Weisung der beiden Diözesanvorsitzenden bzw. des Diözesanvorstandes. Die Fachaufsicht über den Geschäftsführer / die Diözesangeschäftsführerin wird vom Diözesanvorstand ausgeübt. Die Dienstaufsicht wird vom Fachbereichsleiter Landpastoral, Seelsorgereferat, wahrgenommen.

#### **§ 12 Zusammensetzung**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind:
  - a) die Diözesanvorsitzende und ihre Stellvertreterin,
  - b) der Diözesanvorsitzende und sein Stellvertreter,
  - c) der Landvolkpfarrer,
  - d) der gewählte Geschäftsführer / die gewählte Diözesangeschäftsführerin der KLB,
  - e) zwei bis zu vier Beisitzer / Beisitzerinnen,
  - f) der theologische Referent / die theologische Referentin der KLB.
- (2) Beratendes Mitglied des Diözesanvorstandes ist der Leiter / die Leiterin der Stelle für Bäuerliche Familienberatung

## **§ 13 Wahl**

- (1) Zum Mitglied des Diözesanvorstandes ist wählbar, wer Mitglied im Diözesanverband ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Diözesanvorsitzenden und die Beisitzer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. In ununterbrochener Reihenfolge ist für das gleiche Amt nur zweimalige Wiederwahl möglich.

## **§ 14 Aufgaben**

Der Diözesanvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Leitung des Diözesanausschusses und der Diözesanversammlung.
- b) Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Diözesanorgane, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind.
- c) Vollzug der Beschlüsse, soweit er nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen ist. Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen und Erteilung von Weisungen zum Vollzug von Beschlüssen.
- d) Vertretung des Diözesanverbandes in den Organen des Landes- und Bundesverbandes der KLB und anderen Organisationen.
- e) Erstellung des Tätigkeits- bzw. Rechenschaftsberichtes.
- f) Vertretung des Diözesanvorstandes in den beschlussfassenden Organen der Kreisverbände und der Arbeitskreise auf Diözesanebene.
- g) Gestaltung und Außenbeziehung des Diözesanverbandes.
- h) Öffentlichkeitsarbeit des Diözesanverbandes und Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterial.
- i) Überprüfung und Genehmigung der Satzungen der Orts- und Kreisverbände.
- j) Weitergabe von Informationen der vorgeordneten Gebietsverbände an die Kreisverbände und KLB-Ortsgruppen bzw. Weitergabe von Informationen an die vorgeordneten Gebietsverbände.
- k) Wahrnehmung der Fachaufsicht und gegebenenfalls Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- l) die Mitteilungen über die Annahme bzw. die Ablehnung des Aufnahmeantrags, den Austritt sowie den Ausschluss aus der KLB München und Freising.

## **Abschnitt V: Diözesanausschuss**

### **§ 15 Stellung**

Der Diözesanausschuss ist das oberste beschlussfassende Organ. Er trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisverbänden.

## **§ 16 Zusammensetzung**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
- b) die zwei gewählten Kreisvorsitzenden und sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin,
- c) die gewählten geistlichen Beiräte / geistliche Beirätin auf Kreisebene,
- d) je ein Vertreter / eine Vertreterin der diözesanen Arbeitskreise.

Stimmen der unbesetzten Ämter können nicht übertragen werden. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses – mit Ausnahme des Diözesanvorstandes – können sich durch ein anderes Mitglied des betreffenden Landkreises vertreten lassen. Stimmenhäufung ist nicht möglich.

(2) Beratende Mitglieder sind:

- a) der Leiter / die Leiterin der Stelle für Bäuerliche Familienberatung,
- b) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Landjugendbewegung München-Freising.

Der Diözesanvorstand wird ermächtigt, bei Bedarf weitere beratende Mitglieder zu benennen.

## **§ 17 Aufgaben**

Der Diözesanausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung des Jahresthemas,
- b) Entgegennahme des Rechenschafts-, Finanz- und Tätigkeitsberichtes des Diözesanvorstandes und der Arbeitskreise (jährlich),
- c) Beschlussfassung über die Satzung,
- d) Wahl des Diözesanvorstandes,
- e) Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin,
- f) Entlastung des Diözesanvorstandes,
- g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- h) Entscheidung über interne und externe Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Mitgliederzeitschrift),
- i) Beschlussfassung über Misstrauensvotum und Vertrauensfrage,
- j) Wahl der Delegierten oder Ermächtigung des Diözesanvorstandes, Delegierte zu bestimmen (z. B. Landes-/ Bundesversammlung),
- k) Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen,
- l) Beitritt und Austritt von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen,
- m) weitere Angelegenheiten, die durch Bundes- und Landessatzung dem Diözesanausschuss zugewiesen werden.

## **Abschnitt VI: Diözesanversammlung**

### **§ 18 Stellung und Aufgabe**

- (1) Die Diözesanversammlung wird durchgeführt im Rahmen einer Jahrestagung und hat den Charakter einer Informations- und Arbeitstagung. Sie dient der freundschaftlichen Begegnung, dem Erfahrungsaustausch und der Bearbeitung aktueller Probleme.
- (2) Die Diözesanversammlung kann an den Diözesanvorstand und –ausschuss Empfehlungen aussprechen und Aufträge erteilen.
- (3) Die Diözesanversammlung dient dem Informationsaustausch zwischen Diözesan-, Kreis- und Ortsebene.
- (4) Zur Diözesanversammlung sind alle Mitglieder der KLB sowie alle beratenden Mitglieder des Diözesanausschusses einzuladen.

## **Abschnitt VII: Einrichtungen**

### **§ 19 Diözesanstelle**

Die Diözesanstelle ist eine Einrichtung des Diözesanverbandes. Dort werden die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Diözesansatzung, nach Beschlüssen der Diözesanorgane und nach den Richtlinien und Weisungen des Diözesanvorstandes geführt.

### **§ 20 Hauptamtliche MitarbeiterInnen**

- (1) Personalentscheidungen werden, soweit der Stellenplan des Erzbischöflichen Ordinariates berührt ist, mit dem Anstellungsträger abgesprochen.
- (2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird für die Zeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Landvolkpfarrer wird vom Diözesanausschuss für die Zeit von vier Jahren gewählt und vom Erzbischof ernannt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vor der Ernennung des Theologischen Referenten, der in Personalunion zugleich Fachbereichsleiter Landpastoral im Seelsorgereferat I ist, wird der Diözesanvorstand gehört.

### **§ 21 Bildungsausschuss**

- (1) Der Diözesanvorstand nimmt die Aufgaben des Bildungsausschusses wahr. Die öffentlich geförderte Bildungsarbeit wird getragen vom KLB-Bildungswerk e.V.
- (2) Ziel des KLB-Bildungsausschusses ist die Förderung der kirchlichen Erwachsenenbildung im Rahmen der verbandlichen Tätigkeiten in der Erzdiözese München und Freising.
- (3) Aufgaben des KLB-Bildungsausschusses sind:
  - a) Erstellung eines Jahresprogramms,
  - b) Vertretung der Bildungsarbeit des Verbandes nach innen und außen,
  - c) Gewährleistung der finanziellen, personellen und sachlichen Voraussetzungen für die kontinuierliche Bildungsarbeit der KLB innerhalb der Erzdiözese München und Freising.



## Abschnitt VIII: Orts- und Kreisebene

Orts- und Kreisverbände können sich eine eigene Satzung geben. Diese muss von der Diözesanebene genehmigt werden. Für Orts- und Kreisverbände, die keine eigene Satzung haben, gilt diese Satzung verbindlich mit folgenden Ergänzungen:

### § 22 Ortsebene

#### (1) KLB-Ortsgruppe

- a) Die KLB-Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.
- b) Alle Mitglieder, die sich auf der Ebene der Pfarrgemeinde, des Pfarrverbandes oder der politischen Gemeinde zusammengeschlossen haben, bilden eine KLB-Ortsgruppe.

#### (2) Jahreshauptversammlung

- a) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller KLB-Mitglieder eines Ortes.
- b) Die Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen vom Ortsvorstand einberufen. Die Tagesordnung soll angegeben werden.
- c) Auf Antrag von mindestens ein Viertel der Mitglieder der KLB-Ortsgruppe ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- d) Der Jahreshauptversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - aa) alle Mitglieder eines Ortes,
  - bb) der Ortsvorstand.
- e) Beratende Mitglieder sind:
  - aa) ein Vertreter / eine Vertreterin der KLB im Landkreis,
  - bb) ein Vertreter / eine Vertreterin der KLJB im Ort,
  - cc) der PGR- oder Pfarrverbandsratsvorsitzende.

#### (3) Ortsvorstand

- a) Der gewählte Ortsvorstand ist das vollziehende Organ der KLB-Ortsgruppe.
- b) Er wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. In ununterbrochener Reihenfolge ist für das gleiche Amt nur zweimalige Wiederwahl möglich.
- c) Dem Ortsvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - aa) die Ortsvorsitzende und ihre Stellvertreterin,
  - bb) der Ortsvorsitzende und sein Stellvertreter,
  - cc) der Schriftführer / die Schriftführerin,
  - dd) der Kassier / die Kassiererin,
  - ee) der geistliche Beirat / die geistliche Beirätin
  - ff) bis zu sechs Beisitzer / Beisitzerinnen.
- d) Der Ortsvorstand führt die Beschlüsse der Ortsversammlung aus und ist dabei insbesondere verantwortlich für die Planung und Durchführung des Bildungs- und Aktionsprogramms.
- e) Er wirbt neue Mitglieder für die KLB am Ort und fördert die Arbeit der Landvolkgemeinschaften.
- f) Der Ortsvorstand vertritt die KLB gegenüber anderen Einrichtungen und Verbänden der Pfarrei und der politischen Gemeinde sowie in der KLB des Landkreises.

- g) Der Ortsvorstand legt der Ortsversammlung sowie dem Diözesanvorstand des Diözesanverbandes jährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht vor.

## § 23 Kreisebene

### (1) Kreisverband

KLB-Mitglieder, die ihren Sitz im gleichen Landkreis haben, bilden einen Kreisverband. Abweichungen werden im Einvernehmen von den beteiligten Kreisverbänden festgelegt. Die KLB des Landkreises ist Mitglied des Kreisbildungswerkes.

### (2) Kreisversammlung

- a) Die Kreisversammlung ist die Versammlung aller KLB-Mitglieder eines Landkreises.
- b) Die Kreisversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen vom Kreisvorstand einberufen. Die Tagesordnung soll angegeben werden.
- c) Auf Antrag von mindestens ein Viertel der Mitglieder eines Landkreises ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- d) Der Kreisversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:  
aa) die Kreisvorstandschaft,  
bb) alle Mitglieder auf Landkreisebene.
- e) Beratende Mitglieder sind:  
aa) ein Vertreter / eine Vertreterin der KLB-Diözesanvorstandschaft,  
bb) ein Vertreter / eine Vertreterin des Kreisvorstandes der KLJB,  
cc) je ein Sprecher / eine Sprecherin der im Landkreis tätigen Betriebshelfer und Dorfhelferinnen,  
dd) ein Vertreter / eine Vertreterin des Kreisbildungswerkes.
- f) Der Kreisvorstand kann weitere beratende Mitglieder berufen.

### (3) Kreisvorstand

- a) Dem Kreisvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:  
aa) die Kreisvorsitzende und ihre Stellvertreterin,  
bb) der Kreisvorsitzende und sein Stellvertreter,  
cc) der Schriftführer / die Schriftführerin,  
dd) der Kassier / die Kassiererin,  
ee) der geistliche Beirat / die geistliche Beirätin  
ff) bis zu sechs Beisitzer / Beisitzerinnen.
- a) Der Kreisvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. In ununterbrochener Reihenfolge ist für das gleiche Amt nur zweimalige Wiederwahl möglich.
- b) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Diözesanausschusses aus und ist dabei insbesondere verantwortlich für die Planung und Durchführung des Bildungs- und Aktionsprogramms.
- c) Er fördert die KLB-Ortsgruppen.
- d) Der Kreisvorstand vertritt die KLB gegenüber anderen Einrichtungen und Verbänden im Landkreis und gegenüber dem KLB-Diözesanverband.
- e) Er legt der Kreisversammlung sowie dem Diözesanvorstand des Diözesanverbandes jährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht vor.

## **Abschnitt IX: Auflösung des Verbandes**

### **§ 24 Auflösung**

Jeder Gebietsverband hat das Recht, sich selbst aufzulösen. Der Diözesanausschuss kann mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen dem Erzbischof seine Auflösung vorschlagen. Nach Genehmigung durch den Erzbischof kann sich der Diözesanverband auflösen.

### **§ 25 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Diözesanverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Erzdiözese München und Freising, die es unmittelbar für die gemeinnützigen und kirchlichen Zwecke der Förderung der Bildung und Seelsorge auf dem Land zu verwenden hat.

---

Diese Satzung wurde beschlossen am 13. Oktober 2005 beim Diözesanausschuss der KLB München und Freising in Schwindkirchen.

Dieser Satzung wurde per Dekret zugestimmt durch Kardinal Friedrich Wetter, Erzbischof von München und Freising, am 24. Juni 2006.

# **Geschäftsordnung des Diözesanverbandes der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) München und Freising**

## *Abschnitt I: Geltungsbereich*

### **§ 1 Geltungsbereich**

Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die folgenden Organe und Gremien der KLB auf Diözesanebene:

- Diözesanausschuss
- Diözesanvorstand
- Diözesanversammlung
- Diözesanarbeitskreise

## Abschnitt II: Diözesanausschuss

### **§ 2 Termin und Ort**

Termin und Ort für den Diözesanausschuss (mindestens zweimal im Jahr) werden von der Diözesanvorstandschafft festgesetzt.

### **§ 3 Einberufung**

(1) Der Diözesanausschuss tritt in der Regel dreimal im Jahr zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich.

(2) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in schriftlicher Form einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Ladung sind die Tagesordnung, sowie diejenigen Unterlagen beizufügen, die zur Vorbereitung notwendig sind.

(3) Der Diözesanausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Kreisverbände schriftlich beim Diözesanvorstand beantragt wird. Hierbei kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

### **§ 4 Vorbereitung**

Die sachliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung obliegt der Diözesanvorstandschafft.

## **§ 5 Anträge**

- (1) **Antragsberechtigung**  
Alle stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses können Anträge an den Ausschuss stellen und Vorschläge in die Tagesordnung einbringen.
- (2) **Antragsfrist**  
Anträge an den Diözesanausschuss und Vorschläge zur Tagesordnung, die 2 Wochen vor dem Ausschuss beim Diözesanvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung als Tagesordnungspunkte aufgenommen.  
Anträge auf Änderung der Diözesansatzung müssen 8 Wochen, Anträge auf Änderungen der Diözesangeschäftsordnung müssen 4 Wochen vor Beginn des Diözesanausschusses im Wortlaut gestellt werden und sind mit der Einladung zum Diözesanausschuss den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) **Initiativanträge**  
Anträge an den Diözesanausschuss und Vorschläge zur Tagesordnung, die nach Ablauf der in (2) festgelegten Frist beim Diözesanvorstand eingehen oder bis zu Beginn der Konferenz (letzte Frist bis zur Festlegung der Tagesordnung im Ausschuss) eingebracht werden, werden als Initiativanträge behandelt.  
Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließen die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses. Zur besseren Zeitplanung sollen Initiativanträge sobald als möglich dem Diözesanvorstand angekündigt werden.
- (4) **Dringlichkeitsanträge**  
Vorschläge auf Änderung der festgelegten Tagesordnung (z.B. Erweiterung der Tagesordnung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes) können während des Ausschusses jederzeit eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). Sie werden berücksichtigt, sofern dies der Diözesanausschuss mehrheitlich beschließt.
- (5) **Unerledigte Tagesordnungspunkte**  
Endet ein Ausschuss ehe die beschlossene Tagesordnung erledigt worden ist, sind die unerledigten Punkte auf die Tagesordnung des nächsten Ausschusses zu setzen.

## **§ 6 Leitung**

- (1) Die Leitung des Diözesanausschusses obliegt den beiden ersten Vorsitzenden bzw. kann an andere Vorstandsmitglieder delegiert werden.
- (2) Die jeweils leitende Person sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort und verkündet gefasste Beschlüsse.

## **§ 7 Eröffnung**

Zu Beginn erledigt die leitende Person folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
3. Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 9),
5. Aufruf des Protokolls des letzten Ausschusses,
6. Beschluss der Tagesordnung,
7. Ggf. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse des vorherigen Diözesanausschusses.

## **§ 8 Aussprache und Beratung**

Ein Mitglied des Diözesanausschusses darf nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer Reihe sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

- (1) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitest gehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die leitende Person.
- (2) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratung herbeiführen will.
- (4) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
  - a) Geschäftsordnungsanträge
  - b) Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (6) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in der selben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.

- (8) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluß der Beratung ist sofort abzustimmen. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlußäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist, mehr als die Hälfte aller Kreisverbände vertreten und zugleich mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer anwesend sind.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, sind die nichtbehandelten Tagesordnungspunkte automatisch Bestandteil des nächsten Ausschusses.  
Der Ausschuss ist für diese Punkte in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 10 Abstimmungen**

- (1) Beschlüsse des Diözesanausschusses werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Diözesanausschusses hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- (3) Anträge gelten als angenommen, wenn sie eine qualifizierte einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, d.h. die Anzahl der Ja-Stimmen muss die Anzahl der Nein-Stimmen und die Anzahl der Enthaltungen übersteigen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Änderungen der Diözesansatzung, der Geschäftsordnung, der Auflösung des Diözesanverbandes. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit nötig.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzendem zu wiederholen.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die jeweils leitende Person fest und verkündet es. Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.

## **§ 11 Stellvertretung (Delegation des Stimmrechts)**

- (1) Jedes Mitglied des Diözesanausschusses – ausgenommen der Diözesanvorstand – kann sich durch ein Mitglied aus der jeweiligen Kreisgruppe bzw. des Arbeitskreises vertreten lassen. Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder der Katholischen Landvolkbewegung München-Freising.

## **§ 12 Durchführung der Wahl zum Diözesanvorstand**

- (1) Die Wahl des ehrenamtlichen Diözesanvorstandes findet alle 4 Jahre statt. Es ist eine nur zweimalige Wiederwahl für das gleiche Amt möglich.
- (2) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss geleitet, der vom Diözesanausschuss bzw. dem Diözesanvorstand eingerichtet wurde.
- (3) Ein Mitglied des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung.
- (4) Zu Beginn der Wahl wird die Vorschlagsliste für die zu besetzenden Ämter in jedem Falle eröffnet. Die bereits gefundenen Kandidatinnen und Kandidaten sind automatisch in die Vorschlagsliste aufgenommen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die stimmberechtigten als auch die beratenden Mitglieder des Diözesanausschusses.
- (5) Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest (§ 7 Satzung).
- (6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, sich persönlich vorzustellen und ihre bzw. seine Absichten darzulegen. Die Mitglieder des Diözesanausschusses haben das Recht, an die Kandidatin bzw. den Kandidaten Fragen zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die leitende Person des Wahlausschusses. Die KandidatInnenvorstellung und die Personalbefragung kann unter Ausschluss der anderen Kandidatinnen und Kandidaten stattfinden. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Diskussion über Aussagen der Kandidatin oder des Kandidaten (Debatten) sind während der Personalbefragung unzulässig.
- (7) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Diözesanausschusses findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich, findet nur in Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses statt; sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin oder des Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (8) Darauf eröffnet die leitende Person des Wahlausschusses die Wahl. Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
- (9) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung und gültig. Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (10) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Erhält für ein Amt unter mehreren Kandidaten/innen keine/r im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben.



- (11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest; die leitende Person verkündet es, und fragt die gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen.
- (12) Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, wird die Wahl wiederholt.
- (13) Von der Wahl wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das dem Protokoll beigeheftet wird.

### **§ 13 Abwahl**

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können mit 2/3 Mehrheit vom Diözesanausschuss abgewählt werden.

### **§ 14 Wahlen**

- (1) Auf sonstige Wahlen finden die vorhergehenden §§ sinngemäß Anwendung, soweit nichts anders bestimmt ist.
- (2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung; es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt und einstimmig angenommen wird. (Verfahren entsprechend einem Geschäftsordnungsantrag).

### **§ 15 Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Diözesanausschusses wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:
  - Tag, Ort und Zeit des Ausschusses,
  - die Namen der Anwesenden,
  - die Tagesordnung,
  - eine Inhaltsangabe bzgl. der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte
  - die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis darüber,
  - alle ausdrücklich zu Zwecken der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- (3) Plenumsitzungen dürfen auf Tonband aufgezeichnet werden.
- (4) Bei Wahlen dürfen Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung, Personalbefragung und Personaldebatte nicht protokolliert und auf Tonband aufgezeichnet werden. Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss.

## **§ 16 Genehmigung des Protokolls**

- (1) Das Protokoll muss vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterzeichnet werden.
- (2) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der darauffolgende Diözesanausschuss beim Tagesordnungspunkt Protokollgenehmigung.
- (3) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.
- (4) Die Einspruch erhebende Person hat die Möglichkeit, beim Diözesanvorstand die Hemmung des Vollzuges zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Diözesanvorstand.

## **Abschnitt III: Diözesanvorstand**

### **§ 17 Termin**

Die Termine der Diözesanvorstandssitzungen werden vom Diözesanvorstand selbst festgelegt.

### **§ 18 Einberufung**

Die Einladung mit der Tagesordnung wird turnusgemäß von den beiden ersten Vorsitzenden und von dem / der Diözesangeschäftsführer/in gemeinsam erstellt.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls der Beifügung schriftlicher Unterlagen ein. In dringenden Fällen sind Fax- oder Telefoneinladungen möglich.

### **§ 19 Leitung**

Den Vorsitz im Diözesanvorstand führt abwechselnd die/der Diözesanvorsitzende bzw. deren Stellvertreter.

### **§ 20 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Diözesanvorstandes sind nicht öffentlich. Gäste oder Berater/innen können vom Diözesanvorstand eingeladen werden.

### **§ 21 Beratung**

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt oder die Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden. Tagesordnungspunkte, die nicht auf

der Tagesordnung stehen, dürfen nicht beraten werden, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes widerspricht.

## **§ 22 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse des Diözesanvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit der schriftlichen oder mündlichen Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

## **§ 23 Protokolle der Diözesanvorstandssitzungen**

- (1) Der / die Landvolkgeschäftsführer/in ist für die Erstellung eines Protokolls verantwortlich, das zumindest den Anforderungen des § 24 (Protokoll des Diözesanausschusses) genügen muss.
- (2) Jeweils ein Tagesordnungspunkt der darauffolgenden Sitzung ist die Protokollgenehmigung.

## **§ 24 Leitungsrunde**

- (1) Die Leitungsrunde besteht aus den beiden Diözesanvorsitzenden, bzw. im Verhinderungsfall aus den jeweiligen Stellvertretern, dem Diözesangeschäftsführer, dem Fachbereichsleiter Landpastoral und bei Bedarf dem Landvolkpfarrer.
- (2) Sie sorgt für die Überprüfung der laufenden Geschäfte der Diözesanstelle sowie für die Vorbereitung der Diözesanvorstandssitzungen.
- (3) Die Leitungsrunde trifft sich in der Regel einmal im Monat; über besondere Vorkommnisse und Ergebnisse ist dem Vorstand in der darauffolgenden Vorstandssitzung zu berichten. Die Leitungsrunde kann in dringenden Fällen im Rahmen des Haushaltes bis zu 500 € verfügen.

## **Abschnitt IV: Diözesanversammlung**

### **§ 25 Termin**

Termin und Ort der jährlich stattfindenden Diözesanversammlung werden vom Diözesanvorstand festgelegt. Im Wechsel soll die Diözesanversammlung in allen Kreisverbänden nacheinander stattfinden.

### **§ 26 Einberufung**

Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.

### **§ 27 Vorbereitung**

Die Vorbereitung und Durchführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Sachliche Vorgaben von vorangegangenen Diözesanversammlungen und Ausschusssitzungen müssen dabei berücksichtigt werden. Der jeweilige Kreisverband ist dabei einzubeziehen.

### **§ 28 Weitere Bestimmungen**

Tagesordnung und Anträge, Leitung, Eröffnung, Öffentlichkeit, Aussprache, Wortmeldung und Worterteilung, Rededauer, Antragstellung, Abstimmung und Stellvertretung sind analog zum Abschnitt „Diözesanausschuss“ zu behandeln.

### **§ 29 Öffentlichkeit**

Die Diözesanversammlung ist verbandsöffentlich, d.h. für alle Mitglieder der Katholischen Landvolkbewegung zugänglich. Der Diözesanvorstand kann Gäste und Zuhörer/innen einladen.

### **§ 30 Beschlussfähigkeit**

Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **Abschnitt V: Diözesanarbeitskreise**

### **§ 31 Stellung**

(1) Arbeitskreise sind Einrichtungen des Diözesanverbandes.

(2) Sie arbeiten kontinuierlich zu bestimmten Themenbereichen.

- (3) Die Arbeitskreise werden vom Diözesanausschuss befristet oder unbefristet eingerichtet und erhalten ihren Auftrag vom Diözesanausschuss.
- (4) Arbeitskreise gelten als aufgelöst, wenn
  - sie befristet eingerichtet worden sind mit Ablauf der Frist
  - der Diözesanausschuss die Auflösung des Arbeitskreises bestimmt
- (5) Falls es einen Arbeitskreis mit gleichen Schwerpunkten auf Landkreisebene gibt, wird angestrebt, dass ein/eine VertreterIn aus den jeweiligen Landkreisarbeitskreis entsandt wird.

### **§ 32 Einrichtung und Zusammensetzung**

- (1) Ein Arbeitskreis kann eingerichtet werden, wenn sich der Verband längerfristig mit einem inhaltlichen Schwerpunkt des Verbandes beschäftigt.
- (2) Über die Auflösung eines Arbeitskreises entscheidet der Diözesanausschuss auf Antrag mit absoluter Mehrheit.
- (3) Bedingung für die Mitgliedschaft ist das persönliche Interesse am Arbeitsauftrag des Verbandes und die Tätigkeit in der KLB z.B. auf Orts-, Kreis- oder Diözesanebene oder in den Arbeitskreisen verschiedener Verbandsebenen. Außerdem müssen Arbeitskreismitglieder Mitglieder der KLB sein. Fachpersonen können zugezogen werden.
- (4) Jedem Arbeitskreis muss mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes angehören. Mitglieder des Diözesanvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der Arbeitskreise teilnehmen.

### **§ 33 Arbeitsweise**

- (1) Die Termine der Arbeitskreissitzungen legt der Arbeitskreis selbst fest. Die Erstellung der Einladung und der Tagesordnung regelt der Arbeitskreis selbst.
- (2) Über Leitung der Arbeitskreissitzungen entscheiden die Arbeitskreismitglieder.
- (3) Der Arbeitskreis tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Arbeitskreis.
- (4) Die Arbeitskreise sind stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses (je Arbeitskreis eine Stimme).
- (5) Die Arbeitskreismitglieder bestimmen oder wählen aus ihrer Mitte eine Person als Vertreter/in bzw. Sprecher/in für den Diözesanausschuss, der/die nicht der Diözesanvorstandschafft angehört, und der / die insbesondere das Stimmrecht des

Arbeitskreises im Diözesanausschuss wahrnimmt.

- (6) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

## **Abschnitt VI: Arbeitsgruppen auf Diözesanebene**

### **§ 34 Bildung von Arbeitsgruppen**

- (1) Diözesanvorstand, Diözesanversammlung und Diözesanausschuss können für bestimmte Angelegenheiten Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Über die Auflösung einer Arbeitsgruppe entscheidet das einrichtende Organ.

### **§ 35 Weitere Bestimmungen**

- (1) Die Arbeitsgruppen haben kein Stimmrecht im Diözesanausschuss; sie können aber als Gäste eingeladen werden.
- (2) Ansonsten gelten entsprechend die Bestimmungen über Zusammensetzung und Arbeitsweise wie bei den Arbeitskreisen.

## **Abschnitt VII: Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Auslegung der Geschäftsordnung**

Tauchen während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet der/ die Leitende des tagenden Gremiums.

### **§ 37 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses, des Diözesanvorstandes beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Diözesansatzung dem nicht entgegen stehen.

### **§ 38 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Beschlüsse über die Geschäftsordnung können durch den Diözesanausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn des Diözesanausschusses im Wortlaut zu stellen und mit der Einladung zum Diözesanausschuss den Mitgliedern bekannt zu geben.

### **§ 39 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch den Diözesanausschuss in Kraft. Sie wird von den Mitgliedern des Diözesanvorstandes unterzeichnet.

Petersberg, den 18.01.2002

Beschlossen vom Diözesanausschuss der KLB München und Freising.